

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0404/2018/BV

Datum:
28.11.2018

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Neuwahl des Beirats von Menschen mit
Behinderungen 2019
hier: Fortschreibung des Leitfadens**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Leitfadens des Beirats von Menschen mit Behinderungen entsprechend seiner Vorschläge gemäß der Anlage 01. Dieser ersetzt den zuletzt durch Beschluss vom 10.12.2015 geänderten Leitfaden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Vorfeld der Neuwahl des Beirats von Menschen mit Behinderungen (bmb) im Jahr 2019 hat der bmb Vorschläge für die Organisation und den Ablauf der Wahl erarbeitet, die eine Fortschreibung des Leitfadens notwendig machen.

Begründung:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wurde zuletzt im Jahr 2014 gewählt, die Dauer der Berufung der Mitglieder orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderates. Ebenso wie der Gemeinderat wird also auch der bmb im Jahr 2019 neu gewählt.

Eine Arbeitsgruppe aus dem bmb und der Verwaltung hat mit Blick auf die Erfahrungen aus der zu Ende gehenden Wahlperiode Ablauf und Organisation der Neuwahl kritisch hinterfragt.

In der Sitzung des bmb am 12.11.2018 hat das Gremium beschlossen, dem Gemeinderat folgende Änderungsvorschläge vorzulegen:

1. Ziele und Aufgaben des Beirats, Nummer 1 des Leitfadens

Seit 2016 gibt es bei der Stadt eine Kommunale Behindertenbeauftragte. Bei den Zielen und Aufgaben des bmb wird deshalb die enge Zusammenarbeit mit der Kommunalen Behindertenbeauftragten ergänzt.

Die Kommunale Behindertenbeauftragte ist unter anderem als Ombudsfrau Ansprechpartnerin für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in Heidelberg; in dieser Funktion berät sie Heidelbergerinnen und Heidelberger und kann als Lotsin Informationen geben sowie Anliegen innerhalb der Stadtverwaltung weitertragen. Die bisher im Leitfaden als Aufgabe des bmb aufgeführte Informationsweitergabe an einzelne Menschen mit Behinderung ist deshalb entbehrlich und soll hier gestrichen werden.

2. Wahl und Berufung der Mitglieder, Nummer 3 des Leitfadens

Die in Nummer 3 genannten Organisationen, die Bewerber/innen vorschlagen können, beziehungsweise die an der Delegiertenkonferenz und somit an der Wahl der Mitglieder teilnehmen, wurden ergänzt um Inklusionsunternehmen sowie Heim- oder Werkstattbeiräte. Der Begriff „Behindertenverein“ wurde gestrichen, da er nicht gebräuchlich ist.

Bei der letzten Änderung des Leitfadens wurde als Vorgabe aufgenommen, dass Personen, die sich aus eigener Motivation bewerben und nicht von einer Organisation vorgeschlagen werden, mit ihrer Bewerbung drei Unterstützerunterschriften vorlegen sollen. Damit wollte man sicherstellen, dass die Bewerber gut vernetzt sind. Außerdem wurde eine Quote eingeführt: 6 Mitglieder sollten aus der Gruppe der Bewerber/innen mit eigener Motivation kommen, 10 Mitglieder aus der Gruppe der Bewerberinnen, die von Organisationen vorgeschlagen werden. Auch diese Regelung hatte den Hintergrund, dass vorgeschlagene Bewerber/innen in der Regel einen größeren Personenkreis vertreten und besser vernetzt sind.

Diese beiden Regelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt und wurden als große Hürde für eine Bewerbung wahrgenommen. Auch die Rückkoppelung zu den Organisationen funktionierte nur teilweise, der bmb versucht deshalb künftig, diese durch verstärkte Netzwerkarbeit mit den Organisationen sicherzustellen und zu verbessern.

Die Vorgaben zu den Unterstützerunterschriften und die Quotenregelung sollen deshalb im Leitfaden gestrichen werden.

3. Berufung in städtische Gremien, Nummer 6 des Leitfadens

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, im Jugendhilfeausschuss, im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, im Bau- und Umweltausschuss und im Ausschuss für Bildung und Kultur. Er ist dort zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderungen, sowohl für Gemeinderat als auch für die Verwaltung, und stellt damit sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden.

Dafür ist es unerlässlich, dass die jeweils zuständigen Mitglieder des bmb nicht erst im jeweiligen Ausschuss, sondern bereits im Vorfeld, zum Bsp. bei Planung einer Maßnahme beziehungsweise bei Erstellung einer Vorlage, von den Fachämtern mit eingebunden werden – so wird es in der Praxis auch bereits seit Jahren gehandhabt. Dies soll künftig auch im Leitfaden entsprechend formuliert werden.

Der geänderte Leitfaden ist dieser Vorlage als Anlage 01 beigelegt (Änderungen in rot).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung vorbeugen Begründung: Die Mitwirkung und Mitsprache von Menschen mit Behinderung in Heidelberg trägt dazu bei, diese besser in das kommunale Geschehen einzubinden und ihre Belange in allen Bereichen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Ziel/e:
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
SOZ 12	+	Selbstbestimmung auch behinderter Menschen gewährleisten Begründung: Eine Einbindung von Menschen mit Behinderung in kommunale Entscheidungswege im Rahmen des Beirates von Menschen mit Behinderungen trägt zur Erreichung der oben genannten Ziele bei. Ziel/e:
QU 3	+	Bürger(innen)beteiligung und Dialogkultur fördern Begründung: Der Beirat von Menschen mit Behinderungen trägt dazu bei, den Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu verbessern, indem er die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung artikuliert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Fortschreibung des Leitfadens des bmb